

Über die Anfänge des Naturschutzes in Steiermark

Von Gerhard Pferschy

Man pflegt gemeinhin in Albrecht von Hallers Gedicht „Die Alpen“ einen Markstein in der Entwicklung jenes moderneren Naturgefühles zu sehen, das die Naturschutzbewegung mit hervorgerufen hat. Es kann freilich der Zeit vorher weder Sinn für die Schönheit der Natur im allgemeinen noch der Alpen im besonderen abgesprochen werden. Dafür legen nicht nur zahlreiche Kunstwerke, sondern auch viele Reisetagebücher und Bergbesteigungen Zeugnis ab.¹ Davon, daß auch die Bevölkerung durchaus Sinn für die Schönheit unserer Heimat hatte, künden viele Volkslieder. Doch erst die Entwicklung der Industrie im 19. Jahrhundert und der Siegeszug der Technik brachten jene Gefährdung der Landschaft, zu deren Abwehr die Naturschutzbewegung entstand.

Der moderne Naturschutz erstreckt sich heute nicht mehr allein auf den Schutz seltener oder vom Aussterben bedrohter Naturgebilde, sondern ist mit dem Einbezug ganzer Kulturlandschaften, z. B. alter Alleen, längst auf die Erhaltung auch der Vielfältigkeit des Landschaftsbildes gerichtet. Nach 2000 Jahren Arbeit am Antlitz der Erde schützt der Mensch die Ergebnisse menschlicher Leistung zur Verschönerung der Erde ebenso wie die Zeugen urtümlicher Vorzeit. Dieser von der Idee der Natur her, vom Naturgefühl und mithin vom Ästhetischen geleiteten Vorgangsweise gegenüber dürfte es nicht ohne Reiz sein, am Beispiel der Anfänge des Natur-

¹ Belege bei F. Popelka, Geschichte der Stadt Graz II, S. 433 f, wo auch auf Schulausflüge im 17. Jahrhundert und den Einfluß des Wallfahrtswesens hingewiesen wird.

schutzes in Steiermark dessen wirtschaftliche Bedeutung klar hervortreten zu sehen.

Stärker als heute war in der Vergangenheit die Wirtschaft unseres Landes vom Walde bestimmt. Die bedeutende Eisenindustrie bedurfte seiner zum Abbau und zur Holzkohle, er lieferte Schindeln und Bauholz, diente der Landwirtschaft vielfach als Weide, und murabwärts verbrachten Flößer das Holz als Bau- und Heizmaterial in die Städte. Außerdem blieb der Wald bis in die Neuzeit hinein ein schier unerschöpfliches Reservoir für Siedlungsausbau und Rodung, wenn es galt, neue Höfe oder Almen zu gewinnen. Schließlich führten diese vielfachen Anforderungen an den steirischen Wald dahin, daß die Holzbelieferung der Eisenwerke gefährdet schien. Nun griff der Landesfürst Kaiser Maximilian I. ein und versuchte Ende des 15. Jahrhunderts, durch genaue Instruktionen für seinen Waldmeister die weitere Verödung der Wälder zu verhindern.² Dieser hatte zu achten, daß nur das älteste Holz geschlagen, das junge hingegen geschont und gehegt werde, man verbot den Geißetrieb in die Wälder und schränkte die Waldweide ein. Ende des 17. Jahrhunderts ordnete man an, daß bei Kahlschlägen kräftige Samenbäume stehen gelassen werden müssen, und sorgte so für den Nachwuchs.³ Man verbot das Streurechen weitgehend und regelte die Holzlieferung für das Bergwesen durch ein System von Widmungen genau. Ohne Wissen der Waldaufsichtsorgane durfte nicht mehr geschlägert werden.^{3a} Ebenso wie die Waldmeisterinstruktion Maximilians I. richtete sich die erste Waldordnung seines Enkels Ferdinand I. hauptsächlich gegen die Verminderung der Waldflächen.⁴ Im besonderen wurde da den ledigen Knechten und unbehausten Söhnen der Bauern verboten, durch Brandrodung neue Weiden und Äcker anzulegen. Aber auch das Erdbrennen wurde bekämpft.⁵ Wir erfahren, daß noch bis ins 18. Jahrhundert hinein sich ledige Knechte in den Hochwäldern kleine Almen und Äcker ausrodeten,⁶ sich mithin eine eigene Heimat schufen, eine Erscheinung, die von der Siedlungsforschung im Zusammenhang mit dem Aufkommen der Bergkeuschler in den Alpentälern noch im einzelnen zu klären sein wird.

Schrittmacher bei der Umwandlung von Wald in Kulturland war die Brandwirtschaft. Es handelt sich um jene Anbauform, welche die Zehentordnung für Kärnten 1575 abweichend vom sonst oft zu beobachtenden Sprachgebrauch als „Gerent“ bezeichnet, und schildert als „die schwendung am gebürg des nidern oder hohen holz, so mit dem prant an den wäldern, oder nahent dabei beschicht und hernach der samen darein ge-

² Innerösterr. Hofk. Sachabt. 148/1.

³ Waldordnung 1695, Artikel 22. — ^{3a} Waldordnung 1695, Artikel 10.

⁴ Wald und Gehültz Ordnung 1539.

⁵ Vgl. H. Koren, Das Erdkohlen, Bl. für Heimatkunde 22 (1948), S. 115 ff.

⁶ Waldordnung 1695, Artikel 5 und 13.

säet, etlich jar nuz davon genomen, hernach wider verlassen wirdt und öd bleibt“.⁷ Genauer berichten uns dann Schilderungen aus der ersten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts darüber, man nannte das damals Raumrecht.⁸ Auf solchen Gründen wurden von Zeit zu Zeit, ungefähr alle dreißig Jahre, die Waldbestände, lange ehe sie ihr volles Wachstum erreicht hatten, im Frühjahr zum Abbrennen zugerichtet. Dazu wurden die Bäume bis an die Spitze hinauf der Äste und Zweige beraubt, das Strauchholz umgehauen, beides auf dem Boden ausgebreitet, und, wenn es ganz trocken war, womöglich vor einem Regen, abgebrannt. Der mit Kohle und Asche bedeckte Boden wurde sodann in Obersteier mit Winterroggen, in den Niederungen mit Buchweizen bebaut. Die stehengebliebenen größeren Stämme und Stangen fällt man erst nach der Ernte und verwendete sie als Holz. Im dritten Jahr, nachdem der Boden durch drei aufeinander folgende Sommer ohne Dünger als Acker benützt worden war, wurde der „Brand“ in Obersteier umzäunt und, bis der Anflug wieder herangewachsen war, als Weide benützt. Es läßt sich wohl keine unwirtschaftlichere Verwendung der Waldflächen denken und es drängt sich die Frage auf, warum diese solche Verbreitung finden konnte. Da hilft die steirische Zehentordnung von 1605 weiter, deren Absatz VI die fallweise übliche dreijährige Zehentfreiheit von Neubrüchen, Bränden und Gereutten auf ein Jahr beschränkt; die Begründung dieser Maßregel zeigt eindeutig, daß die Bauern, um der Zehentleistung zu entgehen, wilde Rodungen vornahmen, und daß das Umsichgreifen der Brandwirtschaft teilweise als Zehentflucht erklärt werden kann.⁹ Wenn gleich sich der arme Mann so einige Erleichterungen gegenüber der drückenden Abgabenlast verschaffen konnte, müssen wir es als wirkliche Tat für die Erhaltung des heimischen Waldbestandes anerkennen, daß die landesfürstliche Waldschutzpolitik diese Art Waldnutzung energisch bekämpfte. Es kam schließlich auch zur Scheidung der Untertanenwälder in die Gruppe der Stockrechte, die ununterbrochen als Wald benützt werden mußten, und in die Raumrechte, auf welche die zeitweise Verwendung als Feld und Weide beschränkt blieb.¹⁰

Der örtlich und zeitlich verschiedene Inhalt des Ausdruckes „Raumrecht“ wäre wie überhaupt die Brandwirtschaft in Steiermark noch näher

⁷ StLA. Hofk. Misz. chron. Reihe.

⁸ G. F. Schreiner in Steierm. Zeitschrift 1836, S. 156 f.

⁹ Zehentordnung 1605 März 10: „Dieweilen auch an etlichen Orten mit denen Neubrüchen, Bränden, und Gereutten dieses observirt, daß von dreyen Jahren kein Zehend davon gereicht worden, dahero dann ein solcher schädlicher Mißbrauch entstanden, daß viel Wälder ausgereutet, und abgeödet, entgegen aber die Baufelder ungearbeitet verblieben, wie auch denen Zehendherren ihr Gebühr entzogen worden.“

¹⁰ Zur Zurückdrängung der Raumrechte vgl. den Nachtrag von 1769 Juni 9 zur Waldordnung von 1767.

historisch zu untersuchen.¹¹ Einen Markstein der Entwicklung bildete jedenfalls die Maria Theresianische Waldberaitung, deren Ergebnis in den vom Amt Vorderberg verlegten und vertriebenen gedruckten sogenannten Wald-Tomi niedergelegt worden ist. Sie versuchte, die Waldflächen dauernd zu fixieren. Die Grund dessen ausgearbeitete Waldordnung vom 26. Juli 1767 begrenzte den oben geschilderten Getreideanbau auf die „limitirten Stockrechte“ und schränkte ihn für die Raumrechte ein, die wohl „geraumet, gereutet und gebrändet werden“ durften, aus denen man jedoch „niemals ein ordentliches Feld oder Wiesen“ machen durfte. Der Waldordnungsnachtrag von 1769 Juni 9 verbot bereits „das dermalen üblich einmalige umhauen und anbauen in denen Holz-Schlägen und Waldungen glatterdings“.¹² Die übrigen Bestimmungen zur Verhinderung der gänzlichen Rodung¹³ zeigen, daß der in der Waldordnung 1767 für die limitierten Stockrechte zugestandene Getreideanbau vorzüglich in den Raumrechten praktiziert wurde und die Kategorie der limitierten Stockrechte in die der Raumrechte aufgegangen war.¹⁴

Die Waldschutzpolitik der Landesfürsten hatte aber nicht nur die Erhaltung des Waldes als solchen zum Ziel, sondern wollte vorzüglich die Schwarz- und Hoch-, mithin die Nadelwälder, fördern, deren Holz für die Eisen- und Salzwirtschaft in erster Linie benötigt wurde. Ebenso schützte man kostbarere Hölzer, wie z. B. die für den Brücken- und Rechenbau nötigen Lärchen durch das Verbot, für Stallbauten Lärchenholz zu verwenden oder mit Lärchen zu handeln.¹⁵ Bei genauer Analyse der erlassenen Verordnungen zeigt sich hinter dem Kampf gegen das Gereuttbrennen und Schwendten auch die Tendenz, die Umwandlung der Nadelholz- in Laubwälder durch die Bauern zu verhindern, wobei die Bauern so vorgingen, daß sofort nach Kahlschlägen durch heftigen Vieheintrieb die Entwicklung der angeflogenen Nadelholzsämlinge verhindert wurde, wogegen sich nach mehreren Jahren das robustere Laubnieder-

¹¹ Anscheinend bestand auch ein unterschiedlicher Sprachgebrauch in Obersteier (Hochwaldgebiet) und in der Mittel- und Oststeiermark. Über die dabei vielfach verwendete Reutart vgl. H. Koren, Pflug und Arl, Salzburg 1950, S. 134 f.

¹² Begründung: „Daß andurch der gebrennte und angebaute Grund an fruchtbaren Saften ausgetrocknet, oder an ableitigen Bühelen durch schwere Regen gar zu öden Laan-Gängen gemacht werde. Es zeigt aber auch die Erfahrungsz, daß durch das brennen und umhauen nebst schon angeführten Holz-Nachwachs-Hindernissen hauptsächlich der befindliche Wald-Saamen in das völlige Verderben gesetzt werde.“

¹³ Es durften abwechselnd nur zwei Drittel des Raumrechtes genutzt werden, ein Drittel mußte man nachwachsen lassen.

¹⁴ Besonders deutlich in der Hofentschließung von 1789 Jänner 1: „In den Raumrechten oder sogenannten Gereuthen darf das Holz nicht ausgerottet oder geschwendet, sondern es muß dasselbe noch vor dem mit kreisämtlicher Bewilligung nach Umständen erlaubten einmaligen Getreideanbau in der gleichen Gereuthen zu guten gebracht und bis zu jenem Wachstum und Kräften nachschieben gelassen werden, daß man daraus wenigstens ein brauchbares Holz erhalte.“

¹⁵ Waldordnung 1539.

gehölz durchsetzte.¹⁶ Der so entstandene Mischwald war für die Bauern für Streu und Waldweide wirtschaftlich ergiebiger als der strenger geschützte Hochwald.

Das waren Maßnahmen, die ungefähr mit dem Ausdruck Waldflächenbestandsschutz umschrieben werden könnten. Im Zeitalter der Aufklärung, im 18. Jahrhundert, rückte man der Waldverwüstung von der Seite des Verbrauchens her zu Leibe und versuchte, dem Eisenwesen seinen Holzbedarf ohne Minderung des Gesamtwaldbestandes von der Erwägung ausgehend zu sichern, daß, wo weniger Holz verbraucht, auch weniger Wald geschlägert werde. Man verbot deshalb die Errichtung von Holzzäunen und befahl die Anlegung lebender Zäune statt toter oder von Steinwällen,¹⁷ man versuchte, die Verwendung der Dachschindel einzuschränken, und propagierte wieder Strohdächer und man verordnete, daß jedes Bauernhaus einen aus Steinen gemauerten Sockel, ein gemauertes Fundament haben müsse, da für den Hausbau im allgemeinen und besonders durch die rasche Vermoderung der unteren Blockhölzer zuviel Holz verschwendet werde.¹⁸ Eine Maßnahme, die das Antlitz des steirischen Bauernhauses bis in die Gegenwart wirkend verschönernd veränderte.¹⁹

Auch eine so sehr das Landschaftsbild belebende und bereichernde Maßregel wie die in den letzten Lebensjahren der Kaiserin Maria Theresia ergangene Verordnung, längs der Straßen Bäume zu pflanzen,²⁰ war nicht zuletzt praktischen Erwägungen, Schutz und Erkennbarkeit bei Schneeverwehungen im Winter, Schatten für Marschierende und Fuhrleute und Verhütung von Erdrutschen im Sommer, entwachsen. Zu ihrem Schutz erließ man 1779 und noch 1837 strenge Verbote, die Bäume an den Straßen mutwillig zu beschädigen.²¹

Daß in unserer Heimat heute noch eine stattliche Anzahl verschiedenster Singvögel lebt, die sorgfältig geschützt werden, aber durch moderne Insektengifte in ihrer Existenz bedroht sind, ist uns selbstverständlich. Der Vergangenheit jedoch galten sie als herren- und schutzlos – vogelfrei, das hieß ausgesetzt und schutzlos sein wie der Vogel in der Luft, den jeder fangen, quälen und töten durfte. Vogelschießen und Nesterausneh-

¹⁶ Waldordnung 1695, Artikel 5.

¹⁷ Patent von 1766 Oktober 18, erneuert 1769 Oktober 4, von Nistplätzen für Singvögel ist damals natürlich noch keine Rede.

¹⁸ Currende 1754 Juni 8 Graz, Abschnitt 1 und 2.

¹⁹ Sicher gab es schon vorher gemauerte Sockel, doch trug die Verordnung wesentlich zur Verbreitung bei.

²⁰ 1779 Mai 15.

²¹ Schon Waldordnung 1695, Artikel 20, schützte die „Schermb-Baumb“ an Landstraßen. „Damit die Strassen und Weeg Winters-Zeiten deß Schnee halber nicht verwähret.“ Patent 1779 Mai 15, Vereinigte Hofkanzlei 1837 Jänner 13, Zahl 22859.

men gehörte zu den Lieblingsspielen der heranwachsenden Jugend, und Vogelfänger war ein Gewerbe. Jagdbare Vögel hingegen gehörten dem Jagdherrn. Einzelne seltenere Arten, wie etwa im 16. Jahrhundert die Grazer Klausrabben,²² eine Art Schopffibis, schützte das Gebot des Landesfürsten. Während etwa in Tirol seit 1737 das Eierausnehmen und der Vogelfang zwischen März und Jakobi verboten war,²³ gab es in Steiermark nichts dergleichen. Erst als die Raupenplage die so mächtig geförderten Obstkulturen zu vernichten drohte, faßte man in der Landwirtschaftsgesellschaft 1826 erstmals den Gedanken, die Insekten durch ihre natürlichen Feinde, durch die Sing- und Klettervögel, bekämpfen zu lassen, und schlug dazu dem Gubernium vor, den Fang und die Tötung dieser Vögel zeitweise zu beschränken.²⁴ Der Vogelschutzgedanke entsprang also im Lande organisch-praktischem Denken, wie es im Vormärz in Österreich im Zuge des Einstromens der Romantik wirksam zu werden begann. Man versuchte, aus dem sanften Eingreifen des Menschen in die Lebensgemeinschaft in den Obstkulturen gewaltlos seinen Vorteil zu ziehen. Noch im um die Jahrhundertmitte entstandenen Roman „Der Nachsommer“ zeichnet uns Adalbert Stifter das Idealbild eines Obstgartens voller Vogelkästen und Vogelgezwitzcher, der durch die emsige Tätigkeit der Vögel frei von Schädlingen trefflich gedeiht. Wie alles im Vormärz brauchte es seine Zeit,²⁵ bis es versuchsweise 1839 zu jener Kurrende kam, die als die erste steirische Vogelschutzverordnung bezeichnet werden darf.²⁶ Es wurde darin verboten, die kleinen Wiesen- und Waldvögel, welche sich von Insekten und ihrer Brut nähren, zwischen dem 1. Jänner und dem 1. September mit Leim, Netzen, Schlingen und Kloben, den üblichen Arten des Vogelfangens, zu fangen oder mutwillig die Eier und jungen Vögel dieser Gattungen aus den Nestern auszunehmen. Zugleich wies man die Schullehrer und Katecheten an, die Jugend über die Grausamkeit und Schädlichkeit dieser Handlung zu belehren und durch Erweckung des besseren moralischen Gefühls davon abzuhalten.²⁷ Drei Jahre später wurde diese Verordnung bis auf weiteres verlängert und schließlich 1868 vom steirischen Vogelschutzgesetz abgelöst.²⁸

Früh achteten die steirischen Landesfürsten auf Schutz des Wildes in ihren Wäldern und auf weidgerechte Jagd. Besonders Kaiser Maximilian,

²² Vgl. F. Popelka im „Anblick“ 3 (1948/49), S. 64.

²³ Generalforstmandat von 1737 Februar 23 Innsbruck.

²⁴ 1826 Mai 17, Gub. Fasz. 12 ad 6690—826.

²⁵ Unklarheiten über die Kompetenz des Guberniums wirkten da mit.

²⁶ Currende 1839 März 27.

²⁷ Auch das geht auf die Landwirtschaftsgesellschaft zurück, die ihrem Gesuch von 1828 Mai 28 als Beispiel die 1827 verwendeten Dictando-Sätze des Grazer Musterhauptschullehrers Michael Schögler über die Schonung der Vögel beilegte.

²⁸ Currende 1842 März 30.

der große Jäger, sorgte in umfassender Weise für die Pflege des Wildbestandes.²⁹ Er ließ Sulzen (Salzleckstellen) einrichten³⁰ und ließ die Winterfütterung des Wildes durchführen,³¹ er sorgte für die Einhaltung von Schonzeiten und verbot das Legen von Selbstgeschossen und die Errichtung von Fallen³² und ließ wildernde Hunde töten. Seiner Fürsorge verdanken wir sogar die Errichtung einer Art Naturschutzgebiet an der Fölmauer um den Kaiserschild. Er betrachtete dieses Gebiet wegen seines unerhörten Gemsenreichtums — ein Forstknecht soll an einer Stelle 800 Gemsen gezählt haben — als „die Mueter der Gembss, davon alle umbligunde pürg mit Gembsen besezt werden“ und verbot, in diesem Gebiet zu jagen oder die Gemsen zu „betrieben“.³³ Zum Zeichen seines Schutzes ließ er sein Schild anbringen, wovon der Berg seinen Namen hat. Unter ihm und seinem Enkel Kaiser Ferdinand I. kam es zu starker Überhege. Auf die Schädigung der Bauern wurde wenig Rücksicht genommen, ja, man verbot sogar, ihre Äcker durch Zäune vor dem Wild zu schützen, da sich das Wild daran verletzen könnte.³⁴ So kam es nach dem Tode Kaiser Maximilians und fallweise auch später zu Selbstschutzaktionen der geplagten Bauern, die anscheinend manchmal regelrechte Treibjagden veranstalteten und das Wild vernichteten, so gut sie konnten.³⁵ Erst die modernen Jagdgesetze mit Abschlußplan und Wildschadenvergütung schufen da wirklichen Wandel.

Wir haben noch der Maßnahmen zu gedenken, die den Schutz des Fischreichtums unserer Flüsse bezweckten. Auch da gehen die ersten entschiedeneren Anordnungen auf Kaiser Maximilian zurück. Dieser setzte 1497 einen obersten Fischmeister für die niederösterreichischen Länder und später einen Otterjäger- und Fischmeister in Steier ein, denen die Kontrolle des gesamten Fischereiwesens unterstellt war.³⁶ Aus ihren Instruktionen ersehen wir die Hauptschäden, die es zu bekämpfen galt. Die In-

²⁹ Vgl. F. M. Mayer in MHVSt. 28 (1880), S. 3 ff., und R. Bachofen-Echt - W. Hoffer, Materialien zur Gesch. des steirischen Jagdrechtes und der Jagdverfassung, Graz 1926.

³⁰ StLA. Hs. 16, fol. 27^r.

³¹ Ebenda fol. 19^r.

³² Ebenda fol. 27^r.

³³ Ebenda fol 3, ediert MHVSt. 28 (1880), S. 34.

³⁴ Jägerordnung 1716, Artikel 9; erst Maria Theresia (1170 August 25) und entschieden Josef II. (1876 Februar 28) erließen Bestimmungen zugunsten der Bauern.

³⁵ Neu verfaßte Jäger-Ordnung in Steyer 1723 Jänner 13, Abschnitt 8; vgl. F. M. Mayer in MHVSt 28 (1880), S. 21. Über die Auswirkungen des ausgesprengten Gerüchtes, Maximilian I. hätte am Sterbelager 1519 Jagd und Fischerei freigegeben, vgl. jetzt auch K. Egg, Jagd und Fischerei zu Ausgang des Mittelalters, in den Tiroler Heimatblättern 35 (1960), S. 5 ff.

³⁶ Vgl. im einzelnen die ausgezeichneten Darlegungen A. Mells, Der Schutz der steirischen Fischwässer in vergangener Zeit, ZHVSt. 30 (1936), 8—26; und: Der Zustand der Fischerei in Steiermark in vergangenen Jahrhunderten. Bl. für Heimatkunde 16 (1938), 20—27.

struktionen richteten sich gegen die Vernichtung der Brut, das Fischen zu kleiner Fische und die Raubfischerei. Demgemäß hatten diese Fischmeister die Netze der Flußfischer zu beaufsichtigen und zu engmaschige Netze einzuziehen sowie deren Fischkästen auf zu kleine Fische hin zu überprüfen. Zahlreiche Verordnungen beschäftigten sich mit erlaubtem und unerlaubtem Fangzeug, viele richteten sich gegen das nächtliche Gersfischen von Booten aus, das auch als Sport betrieben wurde, während das Fischen mit Schnur und Angel anscheinend nicht so sehr verfolgt wurde und möglicherweise ursprünglich frei war.³⁷ Bereits unter Maximilian kam es zur Festsetzung von Schonzeiten. Für den Naturschutz wichtig war auch das Bemühen, die Errichtung von Fischreusen einzuschränken, da diese bei Hochwasser leicht zu Stauungen und damit zu Überschwemmungen und Flußbettveränderungen führten und auch für die Flößerei ernstliche Gefahren bildeten. Somit oblag den Fischmeistern auch eine Art Uferschutz, wozu noch die Überwachung aller Arten von Wasserbauten gemeinsam mit den Flößereiaufsichtsorganen kam. Infolge mangelnder Intensität der Überwachung konnte zumal das Raubfischen nicht wirksam bekämpft werden. Neben gewerbsmäßigen Fischdieben und fischenden Bauern und Knechten war ja auch mit der großen Zahl fahrenden Volkes, der Landstreicher und Zigeuner zu rechnen, die ihrem Hunger durch Fischfang abhalfen. Diesem Volk gegenüber blieben die Fischmeister ziemlich machtlos. Aber auch die Fischereiberechtigten beuteten die Flüsse rücksichtslos aus und überschritten ihre Rechte häufig. So kämpften die Fischmeister einen anscheinend wenig erfolgreichen Kampf — die Klagen über die Verödung der Fischwässer verstummen die ganze Zeit nicht —, sie haben aber sicher zu ihrer Zeit wesentlich dazu beigetragen, die tatsächliche Verödung unserer Flüsse zu verhindern.

Alle geschilderten Schutzmaßnahmen entsprangen wirtschaftlichen Beweggründen und dienten großenteils der Verhinderung von Eingriffen in landesfürstliche Rechte, in ihrer praktischen Auswirkung jedoch bedeuteten sie bereits echten Naturschutz. Auch heute darf die praktische wirtschaftliche Bedeutung des Naturschutzes, von der nur wenig gesprochen wird, als könnte er dadurch profaniert werden, nicht gering angeschlagen werden. Bewahrt er doch die natürlichen Gegebenheiten unserer Volkswirtschaft vor leichtsinniger Zerstörung.

³⁷ A. Mell, ZHVSt. 30 (1936), 13.